

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 4/13 B

L 4 AS 186/12 WA (LSG Hamburg)
S 51 AS 572/10 WA (SG Hamburg)

1.,
2.,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter team.arbeit.hamburg,
Öjendorfer Weg 9, 22111 Hamburg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. März 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richterinnen
S. K n i c k r e h m und B e h r e n d
beschlossen:

Der Antrag der Kläger, ihnen Prozesskostenhilfe für das Verfahren der Beschwerde gegen
die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Hamburg vom
10. Dezember 2012 zu bewilligen und Rechtsanwalt W (H) beizuordnen, wird
abgelehnt.

Die Beschwerde der Kläger wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Kläger begehren die Wiederaufnahme des Berufungsverfahrens bzw des Verfahrens vor dem SG.
- 2 Die Kläger, die seit dem 1.1.2005 Leistungen nach dem SGB II beziehen, haben sich mit ihrer Klage gegen die Höhe der ihnen gewährten Leistungen für den Zeitraum vom 1.1. bis 30.6.2005 gewandt. Nachdem das Verfahren wegen der ausstehenden Entscheidung des BVerfG über die Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Regelleistungen zunächst ruhend gestellt worden war, hat das SG die Klage durch Gerichtsbescheid vom 8.2.2011 - nach dem Urteil des BVerfG vom 9.2.2010 (*1 BvL 1/09 ua, BVerfGE 125, 175*) - abgewiesen. Die dagegen eingelegte Berufung haben die Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 28.7.2011 zurückgenommen. Den Antrag auf Wiederaufnahme des Berufungsverfahrens hat das LSG deswegen durch Beschluss vom 10.12.2012 als unzulässig verworfen. Für die Wiederaufnahme des Verfahrens vor dem SG sei dieses zuständig und auch materiell-rechtlich könnten die Kläger bereits deswegen nicht erfolgreich sein, weil auch nach der Entscheidung des BVerfG die Regelungen zur Bestimmung der Höhe der Regelleistung aus dem Jahre 2005 weiterhin anzuwenden seien.
- 3 Das LSG hat die Revision nicht zugelassen. Hiergegen wenden sich die Kläger mit ihrer Beschwerde zum BSG. Zugleich haben sie die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) zur Durchführung dieses Verfahrens sowie Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.

II

- 4 Der Antrag der Kläger auf Bewilligung von PKH war abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier.
- 5 Es sind unter Berücksichtigung des Vorbringens der Kläger in der ersten und zweiten Instanz sowie des Akteninhalts keine Gründe für eine Zulassung der Revision ersichtlich. Die Revision ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), wenn das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).



- 6 Anhaltspunkte für das Vorliegen einer grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) sind nicht gegeben. Im Hinblick auf die verfahrensrechtliche Bewertung der Verwerfung der Wiederaufnahmeklage als unzulässig stellen sich keine Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Im Übrigen ist die materiell-rechtliche Rechtsfrage nach der Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Regelleistung für das Jahr 2005 durch die Entscheidung des BVerfG vom 9.2.2010 (1 BvL 1/09 ua, BVerfGE 125, 175) geklärt. Es hat zwar § 20 Abs 2 1. Halbs und Abs 3 S 1, § 28 Abs 1 S 3 Nr 1 1. Alt, jeweils iVm § 20 Abs 1 SGB II in der Fassung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24.12.2003 (BGBl I 2954) mit Art 1 Abs 1 GG iVm dem Sozialstaatsprinzip des Art 20 Abs 1 GG für unvereinbar befunden. Zugleich hat es jedoch angeordnet, dass diese Vorschriften bis zur Neuregelung, die der Gesetzgeber bis spätestens zum 31.12.2010 zu treffen hatte, weiter anzuwenden seien.
- 7 Auch eine Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) ist nicht ersichtlich.
- 8 Ebenso wenig ist erkennbar, dass ein Prozessbevollmächtigter in der Lage sein könnte, einen Verfahrensfehler des LSG (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) darzulegen.
- 9 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Es ist nicht ersichtlich, dass das Verfahren vor dem LSG im konkreten Fall mit Verfahrensfehlern behaftet sein könnte, insbesondere hat das LSG zutreffend auf die Zuständigkeit des SG für die Wiederaufnahmeklage gegen dessen Gerichtsbescheid verwiesen (*Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 179 RdNr 8*).
- 10 Da den Klägern PKH nicht zusteht, kommt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a SGG iVm § 121 ZPO nicht in Betracht.
- 11 Die Nichtzulassungsbeschwerde war ohne die Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

